



per E-Mail

An die Leiter der Münchner Schulen

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon:
Telefax:
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
03.09.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19, Hygieneplan für das Schuljahr 2020/2021; Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021; Umsetzung der Kultusministeriellen Schreiben (KMS) vom 31.07.2020 und 01.09.2020 in der Landeshauptstadt München

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umgang mit dem Corona-Infektionsgeschehen beschäftigt uns alle in den verschiedensten Lebensbereichen weiterhin.

Für den Bereich der Schulen tritt mit Beginn des neuen Schuljahres 2020/2021 der mit oben genanntem KMS übermittelte Rahmenhygieneplan Corona, welcher am 02.09.2020 vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (KM) veröffentlicht wurde, für die Schulen in Kraft, ergänzt durch das KMS vom 01.09.2020 und das Rahmenkonzept Distanzunterricht in Bayern vom 01.09.2020.

Hierin ist grundsätzlich vorgesehen, dass die zu treffenden Maßnahmen jeweils am lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehen auszurichten sind und von der örtlich zuständigen unterer Gesundheitsbehörde, in München dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU), veranlasst werden. Ein maßgeblicher Wert zur Beurteilung des Infektionsgeschehens ist die Sieben-Tages-Inzidenz. Diese sagt aus, wie viele Menschen pro 100.000 Einwohner sich in den letzten sieben Tagen neu angesteckt haben. Sie wird durch das RGU täglich neu für München berechnet.

Sofern die Zahl der Neuinfektionen auf einem niedrigen Niveau sind, kann der Regelbetrieb wieder aufgenommen werden. Der Schul-Betrieb soll so weit wie möglich in gewohnter Art und Weise laufen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Rahmenhygieneplans (Stand:

02.09.2020). Bitte überprüfen Sie auf Grundlage des Rahmenhygieneplans Ihren schulinternen Hygieneplan und passen diesen an.

Ein erneuter Anstieg des Infektionsgeschehens oder andere Corona-bedingte Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie z. B. neue wissenschaftliche Erkenntnisse, können dazu führen, dass erneut Einschränkungen erforderlich werden.

Bei steigenden Infektionszahlen kann ein erneutes Herunterfahren des Schulbetriebes erforderlich werden. Der Maßnahmenplan hierfür wird analog der Vorgaben des KM in eine **grüne** Phase 1, eine **gelbe** Phase 2 und eine **rote** Phase 3 eingeteilt.

Die meisten Maßnahmen werden örtlich begrenzt bleiben, d.h. die Landeshauptstadt München betreffen. Sie werden zudem zeitlich befristet sein. Lediglich im Falle bayernweiter Einschränkungen wird die Staatsregierung selbst über die Maßnahmen entscheiden. Ein Beispiel hierfür ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) auf dem Schulgelände und im Unterricht für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe für die ersten beiden Wochen des neuen Schuljahres.

Die Abwägungen und Entscheidungen für die Schulen in München werden in enger Absprache des RGU mit dem Referat für Bildung und Sport (RBS) **und der staatlichen Schulaufsicht** getroffen. Dabei werden auch bestmöglich die Interessen und Rechte der Beschäftigten an den Schulen, der Schüler*innen und ihrer Eltern berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Kommt es zu einem Verdachtsfall oder zu einer nachgewiesenen Erkrankung an Covid 19 in einer Schule, so ist das weitere Vorgehen unabhängig von der gerade geltenden Phase. Es wird seitens des RGU dann immer zu einer Ermittlung mit entweder vorübergehender oder vollständiger Schließung der Schulklasse bzw. der Schule und der entsprechenden Anweisung bezüglich Quarantäne und Testungen kommen. Der Krankheits- oder Verdachtsfall kann dabei Personal, Schüler*innen oder Dritte, die sich vorübergehend in der Einrichtung aufhielten, betreffen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen das Drei-Phasen-Modell erläutern:

Grüne Phase 1: Regelbetrieb

Der Schul-Betrieb läuft so weit wie möglich in gewohnter Art und Weise. Alle Schüler*innen werden in den zugeteilten Klassen und entsprechend dem Stundenplan betreut. Die allgemeinen Hygieneauflagen sind zu beachten.

- In den ersten beiden Schulwochen des neuen Schuljahres vom 07. bis einschließlich 18. September 2020 besteht ab Jahrgangsstufe 5 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, d. h. für Schülerinnen und Schüler sowie für sämtliches Personal und insbesondere auch während des Unterrichts. Ausgenommen sind die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren. Für diese Jahrgangsstufen gilt in dieser Zeit natürlich auch die allgemeine Pflicht zum Tragen einer MNB außerhalb des Unterrichts (siehe aktuellen Rahmenhygieneplan)
- Auch nach dem 18. September besteht im Regelbetrieb eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

Gelbe Phase 2: MNB im Klassenzimmer ab der 5. Klasse

Die gelbe Phase tritt in der Regel ein, wenn die Inzidenzrate den Wert von 35/100.000 Einw. überschreitet. Es ist vorgesehen, dass weiterhin möglichst alle Schülerinnen und Schüler im Regelbetrieb gleichzeitig betreut werden können, aber unter bestimmten Auflagen.

- Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, müssen in der gelben Phase 2 alle Schüler*innen an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 eine geeignete MNB auch im Klassenzimmer am Sitzplatz tragen, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- An den Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren muss in dieser Phase im Unterricht keine MNB getragen werden.

Rote Phase 3: Mindestabstand auch im Klassenzimmer

Sollte sich das Infektionsgeschehen in München weiter verschlechtern und die Inzidenzrate auf größer 50/100.000 Einwohner*innen ansteigen, gilt regelhaft die **rote** Phase 3. Sie als Schulleitung werden in diesem Fall unverzüglich informiert und mit der Umstellung beauftragt.

Die gleichzeitige Betreuung aller Schülerinnen und Schüler ist meist nicht mehr möglich.

- Wiedereinführung des Mindestabstandes im Klassenzimmer von 1,5 Metern.
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen auch am Sitzplatz im Klassenzimmer; diese Regelung gilt in der roten Phase auch für Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren.
- Kann aus baulichen Gründen der Mindestabstand nicht eingehalten werden, müssen die Klassen zeitlich befristet geteilt werden und der Unterricht der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht durchgeführt werden. Es gilt das Rahmenkonzept Distanzunterricht.

Vorgehen bei Änderung der Phasen:

1. Anstieg der Sieben-Tages-Inzidenz

Bei Überschreitung des Werts von 35/100.000 Einwohner*innen werden das RBS, die Dienststelle des Vorsitzenden der Konferenz der Schulaufsicht, das staatl. Schulamt und die Schulleitungen informiert und innerhalb von drei Werktagen müssen die Regelungen für Phase 2 umgesetzt und angewandt werden. Diese Regeln gelten dann regelhaft für mindestens 14 Tage.

Steigt die Inzidenz weiter an und erreicht einen Wert von über 45/100.000 Einwohner*innen,

erfolgt eine Vorwarnung, um Ihnen eine gewisse Vorbereitungszeit für die Umsetzung des eingeschränkten Unterrichts zuzulassen. Sobald der Wert 50/100.000 Einwohner*innen überschritten wird, informiert das RGU das RBS und dieses konsekutiv die Schulleitungen, das staatliche Schulamt und den Dienststellen der Ministerialbeauftragten, dass nun Phase 3 mit eingeschränktem Unterricht für mindestens 14 Tage gilt. Auch hier müssen die Maßnahmen innerhalb von drei Werktagen umgesetzt werden.

2. Rückgang der Sieben-Tage-Inzidenz

Bei fallender Sieben-Tages-Inzidenz ist die Voraussetzung für die Rücknahme einer Phase 3 bzw. Phase 2, dass die Inzidenzrate stabil über mindestens 7 Tage unter dem jeweiligen Grenzwert liegt. Damit wird ein ausreichender Zeitraum für die Wirkung der Infektionsschutzmaßnahmen ermöglicht und gleichzeitig verhindert, dass auf Grund von Tagesschwankungen ein Hin- und Herwechseln zwischen Phasen erfolgt. Sobald diese Situation vorliegt, informiert das RGU das RBS, die Dienststelle des Vorsitzenden der Konferenz der Schulaufsicht, das staatliche Schulamt und dieses konsekutiv die Schulleitungen. Das Zurücknehmen einer Phase sollte dann schnellstmöglich, in der Regel frühestens jedoch 14 Tage nach dem Anstieg der Stufe, erfolgen.

Weiterhin möchten wir Sie über die wichtigsten Regeln im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Krankheitssymptomen informieren, die ebenfalls abgestuft erfolgen:

Der Hygieneplan sieht auch Maßgaben zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern vor, die leichte Erkältungssymptome wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten zeigen. Dabei gilt:

- An Grundschulen, den Grundschulstufen der Förderzentren sowie den Schulvorbereitenden Einrichtungen ist in Stufe 1 und 2 ein Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen ohne Fieber vertretbar, da Kinder im Grundschulalter wissenschaftlichen Studien zufolge eine geringe Rolle im Infektionsgeschehen spielen.
- An weiterführenden Schulen ist ein Schulbesuch möglich, wenn sich die Symptome 24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist.

Grundsätzlich sollten die Eltern und Erziehungsberechtigten dahingehend informiert werden, dass Kinder und Jugendliche mit unklaren Krankheitssymptomen in jedem Fall zunächst zuhause bleiben und gegebenenfalls eine Ärztin/ einen Arzt kontaktieren sollten: Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.

- Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet die/er Hausärztin/Hausarzt bzw. Kinderärztin/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ggf. besondere Regelungen.

Abschließend möchten wir noch auf die derzeitige Infektionslage eingehen: Wir beobachten in München in den letzten zwei Wochen leider wieder stark ansteigende Infektionszahlen, so dass zum Stand der Fertigstellung dieses Schreibens die Inzidenz von 35/100.000 Einwohner*innen beinahe erreicht ist. Ein Phasenwechsel ist somit jederzeit möglich. Wir bitten Sie daher, die entsprechenden Maßnahmen vorzubereiten.

Mit freundlichem Gruß

Ltd. Medizinaldirektorin

—